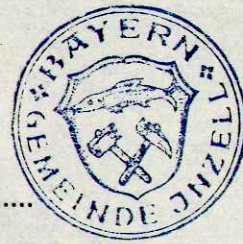


1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ...10.04.1984... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ...02.02.1985... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.07.1989 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...20.12.1989... bis ...22.01.1990... öffentlich ausgelegt.

Inzell, den ...07.05.1991...

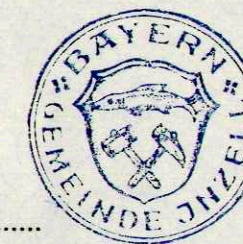
1. Bürgermeister



2. Die Gemeinde Inzell hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ...04.11.1991... den Bebauungsplan in der Fassung vom ...11.03.1991... gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inzell, den ...08.11.1991...

1. Bürgermeister

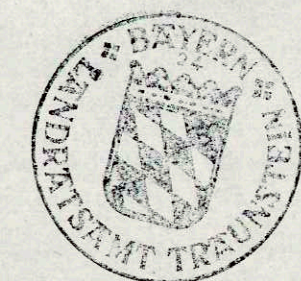


3.

Das Landratsamt Traunstein bestätigt, daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden konnte.

Traunstein, den 11. Mai 1992

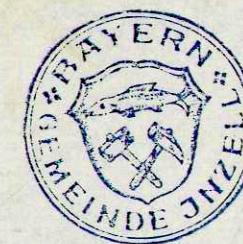
I.A.



4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde im Amtsblatt der Gemeinde am ...04.04.1992... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zi. Nr. ...4... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 u. des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Inzell, den ...06.04.1992...

1. Bürgermeister

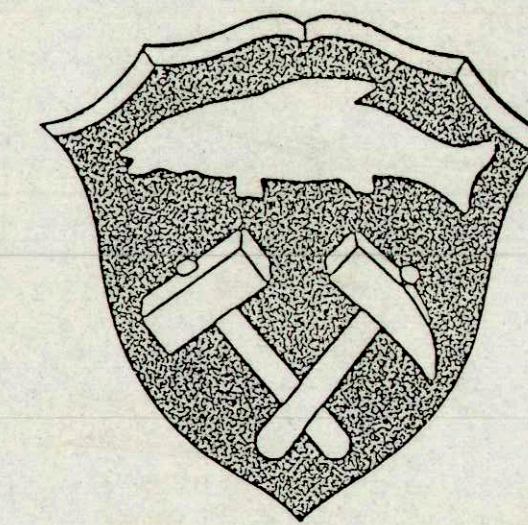
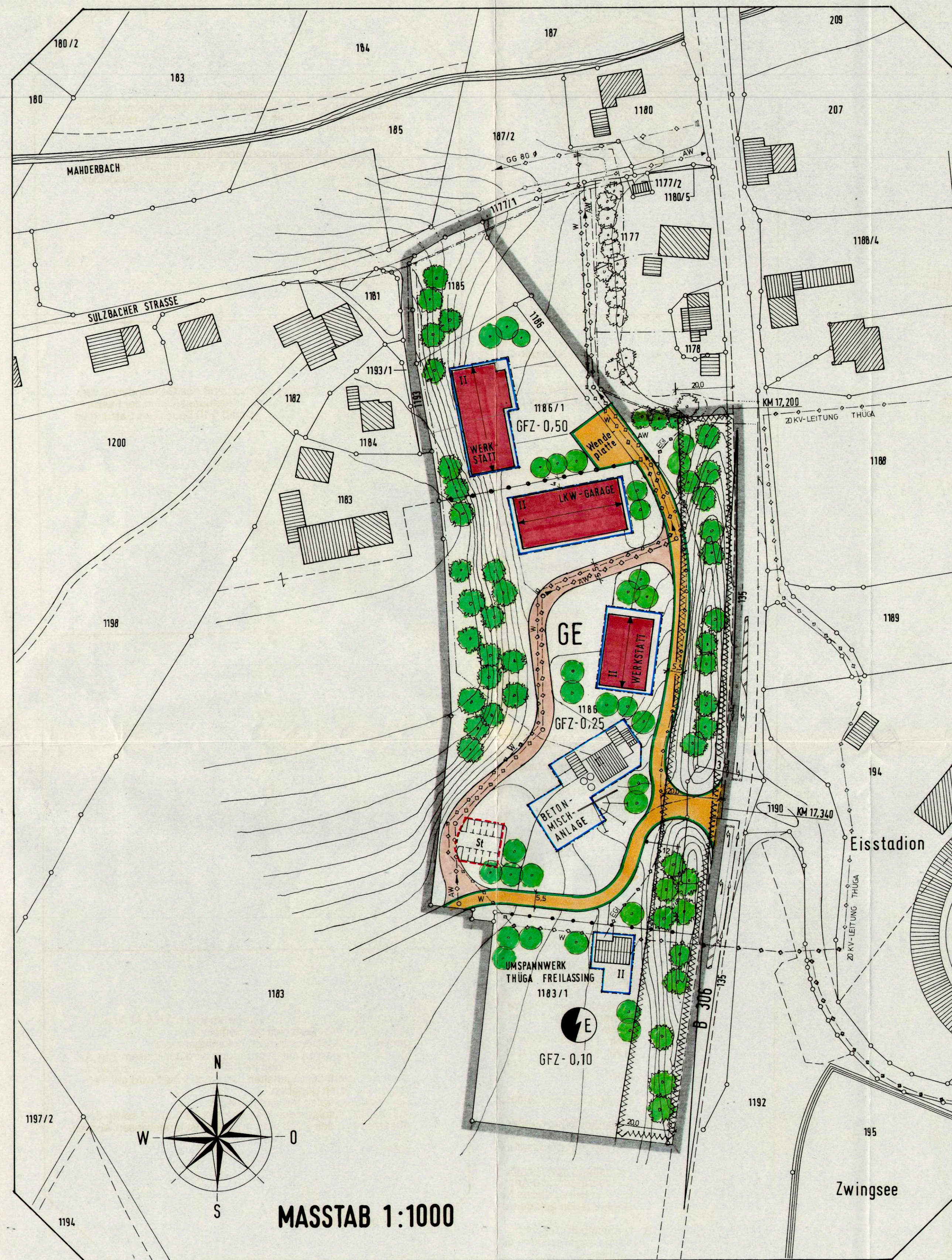


Inzell, 11.01.1985, geänd. 31.01.1986, geänd. 10.07.1989

geänd. 11.03.1991

anfertiger: Architektengemeinschaft Eicher / Kamml, Inzell

DIPL. ING. (FH) FRANZ KAMML
Architekt BDB
Adlgasse/Strabe 14
8221 Inzell Tel. 06666/7614



BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE INZELL

"GEWERBEGEBIET"

IM ORTSTEIL SEE.

Die Gemeinde Inzell erläßt gemäß § 2 Abs. 1, 9 u. 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (Bay BO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

ZEICHENERKLÄRUNG:

A) Für die Festsetzungen:

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Verkehrsflächen öffentlich
- Verkehrsflächen privat
- Umgrenzung Garagen und Stellplätze
- Firstichtung zwingend
- 5,5 z.B. Maßzahl
- St Stellplätze
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes
- Elektrizitäts-Umspannwerk

- Sichtdreieck (mit Schenkellänge in m)
- zu pflanzende heimische Bäume
- zu erhaltende Bäume
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- II max. zulässig 2 Vollgeschosse
- EG Stromleitung EG Inzell
- W Wasserleitung, geplant
- AW Abwasserkanal, geplant
- GE Gewerbegebiet
- GFZ max. zulässige Geschoßflächenzahl

B) Für die Hinweise:

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksteilung
- Bestehende Wohngebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Vorgeschlagene Baukörper
- 1186 z.B. Flurstücks-Nummern
- Postleitung
- 20-KV-Leitung verkabelt (Thüga)

C) Weitere Festsetzungen:

- Das Bauland wird als "Gewerbegebiet" (GE) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung festgesetzt.
- Bauweise: Für das Baugebiet wird offene Bauweise (o) im Sinne des § 22 Baunutzungsverordnung (Bau NVO) festgesetzt.
- Dachform: Satteldach 15-21°, Dachdeckung mit rotem, kleinteiligem Deckungsmaterial, Dachüberstand am Ortsgang mind. 1,40 m, an der Traufe mind. 1,10 m
- Gebäudehöhen: Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante (an der Hof- bzw. Eingangsseite) bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauerwerk in die Oberkante der Dachhaut an der Traufe.
Fl.Nr. 1186 / 1 - Höhe Werkstatt max. 8,50 m,
Fl.Nr. 1186 - Höhe LKW-Garagen mit Lager max. 9,0 m, Höhe Werkstatt max. 8,50 m, Höhe Betonmischanlage Gebäude max. 8,50 m von tieferem Gelände (Silotürme max 16,0 m),
Fl.Nr. 1183 / 1 - Gebäudehöhe max. 6,50 m
- Abstandsflächen bemessen sich nach Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (Bay BO).
- Fassadenverkleidungen: Die Fassaden sind in ortsüblicher Art zu verputzen oder zu verkleiden. Holzverkleidungen sind mit Schalungen aus heimischen Hölzern ohne deckende Anstriche oder mit Holzschindelverkleidungen auszuführen.
- Freihaltung von Sichtflächen (Sichtdreieck): Innerhalb der in den Plan eingetragenen Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen und Anpflanzungen die Straßenoberfläche um nicht mehr als 0,80 m überragen. Auch dürfen dort keine, dieses Maß überschreitende, genehmigungs- und anzeigefreien Bauten errichtet sowie Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden.
- Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße dürfen nicht angelegt werden. Die an der Bundesstraße angrenzenden Grundstücke sind vor Baubeginn durchgehend gegen diese ohne Tür und Tor einzuzäunen.
- Hinweis zum Immissionsschutz: Im Baugebiet neu anzusiedelnde Betriebe sind im Einzelfall durch die Immissionsschutzbehörde zu beurteilen. Erforderlichenfalls ist vom Betreiber durch Lärmschutzgutachten eine Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nachzuweisen.